

Reglement der Darlehenskasse der Wohngenossenschaft Rös matt

1 Zweck Mit der Darlehenskasse soll

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung für den Aufbau und den Betrieb der der Wohngenossenschaft gehörenden Liegenschaften erreicht werden,
- 1.2 den Mitgliedern der Genossenschaft Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden,
- 1.3 für Genossenschaft und Kontoinhaber/-innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2 Berechtigung zur Kontoeröffnung; Kontoeröffnung

- 2.1 Einlagen in die Darlehenskasse werden entgegengenommen von
 - Mitgliedern der Genossenschaft
 - Weiteren Personen, die der Genossenschaft nahestehen.
- 2.2 Mieter/innen der Genossenschaft müssen das auf sie entfallende Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben.
- 2.3 Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen
- 2.4 Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens CHF 5'000.- betragen muss. Das Konto lautet auf den Namen des/der Darlehensgebers/-in.

3 Einzahlungen

- 3.1 Geplante Einlagen sind mit dem Anmeldeformular anzumelden. Dies ist jederzeit und wiederholt möglich.
- 3.2 Einzahlungen können auf das Konto CH51 8080 8005 2150 4258 4 der Genossenschaft bei der Raiffeisenbank Leimental geleistet werden. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.
- 3.3 Es besteht kein Bargeldverkehr.
- 3.4 Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden keine versandt.
- 3.5 Allfällige Bank- und Postgebühren, sowie die Emissionsabgabe gehen zu Lasten der Kontoinhaber/-innen.

- 3.6 Die Höchsteinlage pro Genossenschaftsmitglied beträgt Fr. 200'000.- Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.
- 3.7 Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder beschränken.

4 Laufzeit

- 4.1 Die Laufzeit des Darlehens beträgt zwei, drei, vier oder fünf Jahre vom ersten Tag nach dem bestätigten Eingangstermin auf dem Bankkonto der Genossenschaft angerechnet. Am Ende der Laufzeit ist das Darlehen zur Rückzahlung auf das vom/von der Darlehensgeber/in zu bezeichnende Konto fällig.
- 4.2 Eine Verlängerung eines Darlehens ist möglich. Der/die Darlehensgeber/in wird bis spätestens 30 Tage vor Fälligkeit hinsichtlich einer eventuellen Weiterführung angefragt.
- 4.3 In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4 Art 266H Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen.
- 4.4 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken.

5 Verzinsung

- 5.1 Die Guthaben werden vom 1. Tag nach der Gutschrift auf dem Bankkonto der Genossenschaft an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.
- 5.2 Der Nettozins wird in der Regel jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst. Auf Wunsch kann er ausbezahlt werden.
- 5.3 Der Zinssatz wird vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Er hat zwischen dem Zinssatz für variable Wohnbau-Neuhypotheken im ersten Rang und jenem für ein Sparkonto der Raiffeisenbank Leimental zu liegen. Änderungen werden den Kontoinhabern/-innen einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

6 Kontoauszug

- 6.1 Jeweils im Januar wird jedem/jeder Kontoinhaber/-in per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, die Eidg. Verrechnungssteuer, die Spesen, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen.
- 6.2 Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7 Sicherheit

- 7.1 Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.
- 7.2 Die Genossenschaft ist verpflichtet, im Umfang der in der Bilanz jeweils auf Ende des Rechnungsjahres ausgewiesenen Summe der Darlehen sämtlicher Kontoinhaber/-innen unbelastete Grundpfandtitel auf einer ihrer Liegenschaften zur Verfügung zu halten. (Ist erst nach Abschluss der Bauphase möglich.)

8 Weitere Bestimmungen

- 8.1 Vom/von der Kontoinhaber/-in erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht so lange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber/-in, seinem/ihrem gesetzlichen Vertreter oder seinem/ihrem Rechtsnachfolger/-in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhabers/-in.
- 8.2 Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaber/-innen, ist jeder/jede von ihnen berechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln können jedoch nur alle Kontoinhaber/-innen gemeinsam.
- 8.3 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.4 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.5 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 8.6 Die Genossenschaft ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/-in zustehen.
- 8.7 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/-in.
- 8.8 Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft.
- 8.9 Vorstand, Revisionsstelle und Drittpersonen, welche in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/-in und allfällig von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- 8.10 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber/-in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 21. Mai 2012 beschlossen, und sofort in Kraft gesetzt.

Rodersdorf, den 21. Mai 2012

Ursprungsversion		21. Mai 2012
Änderung	§ 3.2 Kontonummer CH51 8080 8005 2150 4258 4	13. Nov. 2019
	§ 3.2/§ 5.3 Anpassung Bankbezeichnung	13. Nov. 2019

Rodersdorf, den 13. November 2019

Der Vorstand hat oben genannte Änderungen an der Vorstandssitzung vom 13. November 2019 genehmigt.

Für die Wohngenossenschaft Rös matt

Der Präsident

Die Sekretärin



Heinz Rügger

Claudia Maurer